



# Einladung

zur ordentlichen  
Hauptversammlung der  
BKN International AG  
am 22. Februar 2007

# BKN International AG

## Köln

---

- WKN 529 070 -  
- ISIN DE0005290704 -

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Donnerstag, den 22. Februar 2007, um 11:00 Uhr,**

im JOLLY HOTEL Media Park, Im Mediapark 8b, 50670 Köln,  
stattfindenden

### **ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

#### **I. Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der BKN International AG sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts der BKN International AG zum 30. September 2006 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006 (1. Oktober 2005 bis 30. September 2006).**

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

**4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006/2007 die NEXIA DEUTSCHLAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zu bestellen.

**5. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und Optionsanleihen und Satzungsänderung (Bedingtes Kapital)**

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionschuldverschreibungen vom 16. Februar 2006 ist im Umfang von € 3.200.000,00 ausgenutzt worden. Zur Sicherung der Wandel- und Optionsrechte dient ein Teil des bedingten Kapitals V in Höhe von € 1.000.000,00.

Die verbliebene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen soll aufgehoben und mit einer neuen Ermächtigung ersetzt werden. Das bestehende bedingte Kapital V soll dementsprechend reduziert werden.

Der Hauptversammlung wird eine neue Ermächtigung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

### **I. Aufhebung der bestehenden Ermächtigung und Reduzierung des bedingten Kapitals V.**

- a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 erteilte Ermächtigung, die mit einem Betrag von € 21.800.000,00 noch nicht ausgenutzt worden ist, wird aufgehoben.
- b) Das bedingte Kapital V wird in Höhe von € 2.932.172,00 auf € 1.000.000,00 herabgesetzt. § 4 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.000.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital V). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.*

*Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.“*

### **II. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen**

- a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Februar 2012 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (Teilschuldverschreibungen) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 25.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben, und den

Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu € 2.932.172,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Teilschuldverschreibungen können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Devisenbezugskurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Beschlussfassung über die Begebung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, zugrunde zu legen.

Die Teilschuldverschreibungen können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft begeben werden. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu übernehmen und den Berechtigten der Teilschuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Die Teilschuldverschreibungen sollen grundsätzlich von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Teilschuldverschreibungen mit einem Wandel- und Optionsrecht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu € 1.571.756,00 auszuschließen. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur insoweit möglich, als nicht bereits von dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht worden ist, und nur dann, wenn der Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten zustehen würde.

c) Optionsrecht

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe

der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft berechtigen. Dabei können die Optionsbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Schuldverschreibungen bzw. damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsansprüchen erfüllt werden kann. Sofern die Optionsschuldverschreibungen durch eine 100 %ige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden, sollen die Optionsbedingungen für diesen Fall vorsehen, dass die Mittel aus der Anleihebegebung an die Gesellschaft im Wege eines Darlehens weitergeleitet werden, der hieraus resultierende Darlehensanspruch anteilig an die Optionsanleihegläubiger oder einen für diese bestellten Treuhänder zur Sicherheit abgetreten wird und die so abgetretenen Darlehensansprüche bei Ausübung des Optionsrechts auf die Gesellschaft abgetreten werden und damit erlöschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Laufzeit der Optionsrechte darf 20 Jahre nicht überschreiten.

d) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Gläubiger das Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festzulegenden Anleihebedingungen in neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktie (Stückaktie) der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- bzw. abgerundet werden. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktie (Stückaktie) der Gesellschaft ergeben. Die Anleihebedingungen können auch eine Pflicht zur Wandlung vorsehen.

e) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis variabel ist und der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird.

Soweit sich ein Bezugsrecht auf Bruchteile von neuen Aktien ergibt, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen zum Bezug ganzer Aktien addiert werden können. Ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung und/oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

f) Options-/Wandlungspreis

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktie (Stückaktie) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von € 1,00 muss mindestens 80 % des Durchschnitts der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft – in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse – an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Options- und Wandelschuldverschreibungen betragen, oder mindestens 80 % des Durchschnitts der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft – in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse – während der Börsenhandeltage, an denen ein Bookbuilding-Verfahren durchgeführt wurde, oder mindestens 80 % des Durchschnitts der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft – in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse – während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten vier Tage der Bezugsfrist, entsprechen.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Options- oder Wandelanleihen begibt bzw. Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht einräumt, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Die Options- bzw. Wandelanleihebedingungen können auch für andere Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, außerordentliche Dividenden oder vergleichbare Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der Aktien führen können, eine Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen. Die Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung sowie durch eine Erhöhung der bei Wandlung bzw. Optionsausübung zu gewährenden Anzahl von Aktien bewirkt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Anleihe- und Optionsbedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzulegen.

### III. Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

§ 4 der Satzung wird um einen neuen Abs. 9 wie folgt ergänzt:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 2.932.172,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 2.932.172 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital VI). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 2007 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesell-*

*schaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.“*

*Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“*

## **6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, unter Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung am 16. Februar 2006 folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 21. August 2008 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Gegenwert pro Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 5 % unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelssystem (oder einem an die Stelle des XETRA-Handelssystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der Gegenwert pro Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelssystem (oder einem an die Stelle des XETRA-Handelssystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während des siebten, sechsten, fünften, vierten und dritten Börsentag vor Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelssystem (oder einem an die Stelle des XETRA-Handelssystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 22. Februar 2007 oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist zudem der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Darüber hinaus wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu dem Zweck, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen zu erwerben, zu veräußern.

Der Vorstand ist ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die erworbenen eigenen Aktien Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft und Arbeitnehmern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen im Rahmen der in den Hauptversammlungen vom 17. Februar 2000, 14. Dezember 2000 und 17. März 2005 beschlossenen Aktienoptionspläne oder den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsanleihen zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

## **II. Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung**

### **Bericht zu TOP 5 - Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen und Satzungsänderung (Bedingtes Kapital)**

Mit der beantragten Ermächtigung möchten Vorstand und Aufsichtsrat die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit nutzen, Eigenkapital durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu schaffen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Inhaberaktien verbunden sind. Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Begebung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen fließt dem Unternehmen zudem zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zu.

In Bezug auf die Ausgabe der Options- oder Wandelschuldverschreibungen wird die Verwaltung gemäß §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 221 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 AktG ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung eine möglichst günstige Konditionengestaltung bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung wäre bei

Wahrung des Bezugsrechtes nicht möglich, da grundsätzlich die Konditionen bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Bezugsrechtsfrist feststehen müssen und daher der Entwicklung von Marktfaktoren während dieser Frist nicht Rechnung getragen werden kann. Überdies verschafft der Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, die Aktionärsbasis der Gesellschaft unter Einbeziehung internationaler Investoren zu verbreitern.

Rechtsgrundlage für den Ausschluss des Bezugsrechtes ist die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Obwohl § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Bezug auf die Begebung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen auch auf diese Vorschrift verweist, wird unterschiedlich beurteilt, ob der erleichterte Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch in Bezug auf Options- oder Wandelschuldverschreibungen gilt.

Die Verwaltung hält den Wortlaut von §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 221 Abs. 4 Satz 2 AktG für eindeutig. Die Neuregelung bezweckt, dem Verwässerungsschutz des Aktionärs im Hinblick auf seinen Anteilsbesitz Rechnung zu tragen.

Ob ein solcher Verwässerungseffekt eintritt, ist mathematisch errechenbar, indem man die Verzinsung der Anleihe mit einer an der Börse gehandelten vergleichbaren Anleihe vergleicht und den Optionswert nach anerkannten finanzmathematischen Methoden (insbesondere dem sog. Black & Scholes Modell) ermittelt. Hieraus lässt sich der hypothetische Börsenpreis der Anleihe ermitteln und mit dem Ausgabepreis vergleichen; damit steht auch ein etwaiger Verwässerungseffekt fest. Liegt dieser unter 5 % je Options- bzw. Wandelschuldverschreibung, ist der Verwässerungseffekt nicht größer, als wenn eine reguläre Kapitalerhöhung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durchgeführt würde und der Ausgabepreis pro Aktie ca. 5 % unter dem aktuellen Börsenkurs liegen würde.

Die Verwaltung wird prüfen, ob ein Verwässerungsschutz gewährleistet ist. Dies kann dadurch geschehen, dass eine unabhängige Investmentbank oder ein Wirtschaftsprüfer feststellt, dass der Verwässerungseffekt je Options- bzw. Wandelschuldverschreibung weniger als 5 % des Ausgabepreises einer Options- bzw. Wandelschuldverschreibung beträgt.

Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechtes für Spitzenbeträge die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Der Ausschluss des Bezugsrechtes zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bzw. Gläubiger bereits bestehender Optionsrechte oder Wandlungsrechte der Wandelungs- bzw. Optionspreis nach den bestehenden Options- bzw. Wandlungsbedingungen nicht ermäßigt zu werden braucht bzw. eine etwaige bare Zuzahlung an die Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht zu leisten ist.

Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte und Wandlungsrechte auf Inhaberaktien zu erfüllen. Dabei soll der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den 10 Börsenhandelstagen

vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Options- oder Wandelschuldverschreibungen betragen oder mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Börsenhandeltage, an denen ein Bookbuilding-Verfahren durchgeführt wurde, oder mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten vier Tage der Bezugsfrist.

### **Bericht zu TOP 6 - Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Die unter Tagesordnungspunkt 6 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 vom Hundert ihres Grundkapitals erwerben und wieder veräußern darf. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dieses international übliche Finanzierungsinstrument im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln genutzt werden. Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich einen Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung des § 186 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Der Beschluss sieht vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne dieser Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelsystem an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Die Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen und erlaubt insbesondere eine schnelle und kostengünstige Platzierung der Aktien. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Darüber hinaus können ggf. zusätzliche neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden.

Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten. Dies dient dem Interesse der Gesellschaft, da die Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien erwerben kann. Die Gesellschaft kann damit in Zukunft flexibel auf sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland reagieren.

Der Aktienoptionsplan sieht vor, dass die Aktien durch ein bedingtes Kapital bei Ausübung der Optionen ausgegeben werden. Der vorgeschlagene Beschluss zum Rückkauf eigener Aktien gibt jedoch der Gesellschaft weiterhin die Möglichkeit, bei Ausübung von Optionen oder nach Ausübung von Wandelrechten Aktien nach vorherigem Erwerb eigener Aktien an die Options- bzw. Wandelanleiheinhaber auszugeben. Die Entscheidung darüber, wie die Aktienoptionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Insgesamt werden die Interessen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte oder Inhaber von Aktienoptionen unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch der Aktionäre dient.

### **III. Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 der Satzung der BKN International AG diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. am Donnerstag, den 15. Februar 2007, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Der Anteilsbesitz ist durch eine von dem depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bestätigung nachzuweisen. Der Nachweis durch Bestätigung des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. den 1. Februar 2007, 00:00 Uhr, zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. am Donnerstag, den 15. Februar 2007, 24:00 Uhr, unter der Adresse BKN International AG, Im Mediapark 8, 50670 Köln, zugehen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Die Stimmkarten werden vor der Sitzung am Versammlungsort ausgehändigt.

#### **Anträge, Gegenanträge**

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese an folgende Anschrift zu richten:

**BKN International AG**

**Im Mediapark 8**

**50670 Köln**

**Telefax: +49 (221) 5 54 05 45**

Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die innerhalb der gesetzlichen Fristen bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.bknkids.com](http://www.bknkids.com) veröffentlicht.

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden umgehend ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auf die nach den Bestimmungen des WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die dort vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Köln, im Januar 2007

## BKN International AG

### Der Vorstand

## ANFAHRTSWEGE ZUM MEDIAPARK KÖLN:

Das JOLLY HOTEL MediaPark Köln erreichen Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

U-Bahn:

Linie 5 ab Hauptbahnhof Richtung Ossendorf.

Umsteigen am Friesenplatz in die Linie 6,15, 17 oder 19 Richtung Ebertplatz. Haltestelle Christophstraße/MediaPark oder Hansaring.

S-Bahn:

S6 Richtung Nippes, S11 Richtung Düsseldorf und S12 Richtung Hansaring. Haltestelle Hansaring.

Mit dem Auto:

A57 Richtung Köln-Zentrum, dann Richtung MediaPark. Die Einfahrt zur unterirdischen Umgehungsstraße befindet sich direkt hinter der Eisenbahnbrücke. Sie fahren von dort aus entweder direkt vor dem Haus vor oder in die Tiefgarage MediaPark. Am „Cinedom“ gabelt sich die Einfahrt zum Parkhaus ebenfalls in Tiefgaragenzufahrt und Tunnelumfahrt. Parken können Sie auch in der Tiefgarage Kaiser-Wilhelm-Ring.

